

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe

gemäß Verteiler

**Matthias Krömer**

Tel.: 0251 591-6530

**Büro der Geschäftsstelle:**

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB XI 14-01

Münster, 28.06.2013

## **Mitglieder-Info Nr. 17/2013**

### **Bericht des Expertenbeirats zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs**

Mitglieder-Info Nr. 14/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage des bereits im Jahr 2009 vorgelegten Umsetzungsberichtes des damaligen beim Bundesgesundheitsministerium (BMG) eingerichteten Beirates hat das BMG im Jahr 2012 einen neuen Expertenbeirat zur konkreten Ausgestaltung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs eingerichtet, der noch offene Umsetzungsfragen klären sollte.

Über den Stand der Arbeiten wurde regelmäßig in den Gremien der BAGüS berichtet.

Nach intensiven Beratungen in einem Zeitraum von über einem Jahr im Beirat und dem Beirat angeschlossenen vier Arbeitsgruppen hat der Expertenbeirat am 27.06.2013 den als Anlage beigefügten 182-seitigen „Bericht zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs“ an Bundesminister Bahr übergeben.

Angesichts des Umfangs dieses Berichtes möchte ich Sie insbesondere auf die dem Bericht vorangestellte Zusammenfassung und Empfehlungen des Expertenbeirates auf S. 12 bis 16 des Dokumentes hinweisen.

┆ Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, und Integration, Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalen Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

**Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)**  
**Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Matthias Krömer**

**Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung**  
**Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Kto.409 706**  
**IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST**

## Leistungsrechtliche Hinterlegung

Hierzu weist der Beirat u. a. auf Folgendes hin:

- Der Expertenbeirat stellt fest, dass es keine kurzfristig umsetzbare Möglichkeit gibt, Leistungshöhen und –spreizungen aus dem Neuen Begutachtungsassessment (NBA) empirisch zu begründen. Der mit dem NBA ermittelte Grad der Selbständigkeit (Pflegegrad) entspricht dem Ausmaß der Abhängigkeit von Personenhilfe und ist ein Ausgangspunkt für die Gestaltung der Leistungsbeträge. Darüber hinaus empfiehlt der Expertenbeirat, die zukünftigen Leistungsbeträge der Pflegeversicherung an fachlich begründeten, pflegepolitischen Zielsetzungen zu orientieren (z.B. die weitere Stärkung der ambulant-häuslichen Versorgung, die stärkere leistungsrechtliche Berücksichtigung höherer Betroffenheit in den oberen Pflegegraden sowie die Abwendung pflegebedingter Sozialhilfeabhängigkeit).
- Der Expertenbeirat spricht sich mit weit überwiegender Mehrheit dafür aus, dass das bisherige Leistungsniveau auf dem Stand des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes bei der Gestaltung neuer Leistungsbeträge bei Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs nicht unterschritten wird. Durch fachlich begründete Anpassungen der Leistungsbeträge können die finanziellen Auswirkungen auf die Pflegeversicherung variieren.
- Zur Beschreibung der möglichen Auswirkungen einer Einführung des neuen Begriffes der Pflegebedürftigkeit auf die Soziale Pflegeversicherung und die Versicherten hat der Expertenbeirat beispielhafte Berechnungen durchführen lassen, die für die Analyse der Verwirklichung einzelner fachpolitischer Ziele besonders illustrativ sind. Die Beispielsrechnungen verstehen sich als analytische Werkzeuge zur Unterstützung von gesetzgeberischen Entscheidungen über das zukünftige Leistungsrecht bei Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, ohne dass der Beirat sich ausdrücklich für ein Beispiel oder eine Kombination entscheidet. Mit den Beispielsrechnungen wird die Politik in die Lage versetzt, eine konkrete Entscheidung über die finanzielle Ausstattung der Sozialen Pflegeversicherung bei Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zu treffen.

## Finanzielle Folgen für die Sozialhilfeträger

Diese werden im Bericht insbesondere auf Seite 122 beschrieben:

- Neue Anspruchsberechtigung auf Pflegeversicherungsleistungen von Personen in der Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe für behinderte Menschen durch Einführung und leistungsrechtliche Hinterlegung des Pflegegrads 1
- Leistungsbezieher/innen in der Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe für behinderte Menschen können Pflegeversicherungsleistungen auf der Basis eines erweiterten Pflegebedürftigkeitsbegriffs erhalten, insbesondere erhalten sie Zugang zu den bisher nur vorrangig somatisch beeinträchtigten Pflegebedürftigen vorbehaltenen Regelleistungen der Pflegeversicherung (z.B. §§ 36, 37 SGB XI).
- Eine Entlastung der Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu Lasten der Pflegeversicherung könnte zudem erfolgen, wenn eine Auf-

hebung der Beschränkung der Leistungen für behinderte Menschen in Pflegeeinrichtungen in § 43a SGB XI erfolgt.

- Finanzielle Mehrbelastungen für die Sozialhilfeträger ergeben sich durch die Ausweitung des Leistungsspektrums der Pflegeversicherung, das dann entsprechend durch die Leistungen der Hilfe zur Pflege finanziert werden muss. Dies gilt insbesondere für die bisherigen zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI, die zukünftig nicht mehr als „zusätzlich“, sondern ebenfalls als Regelleistung anzusehen sind. Weitere Mehrbelastungen können sich durch die Einstufung von Pflegebedürftigen in höhere Pflegestufen in der vollstationären Versorgung ergeben, soweit diese zu einem steigenden Eigenanteil führt, der ggf. von den Sozialhilfeträgern zu übernehmen ist.

### Lösung der Schnittstelle zur Eingliederungshilfe

Hierzu enthält der Bericht leider nur eine Problembeschreibung, in dem dort im Wesentlichen festgestellt wird, dass die Schnittstelle sich weiter verschärfen wird und dies im Rahmen der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zu lösen ist. Die u.a. auch von der BAGüS in diesem Zusammenhang geforderte (Wieder-)Herstellung des Nachrangs der Eingliederungshilfe wird im Bericht als eine zu diskutierende Option aufgeführt (Seite 118 d. Berichts).

Der als Anlage beigefügte Bericht steht auch auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums als Download zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer